

# PROTOKOLL

## zur Tagung der WUSV-Vollversammlung

am 04. September 2017 in Ulm

---

Geplanter Beginn: 9.00 Uhr

### TOP 1) Regularien

#### 1.1. Begrüßung durch den Präsidenten

Der Präsident der WUSV, Herr Professor Dr. Heinrich Meßler, begrüßt den WUSV Vorstand, die Delegierten und Gäste der WUSV-Vollversammlung 2017 sowie die Vertreter des Generalsekretariats in Ulm.

#### 1.2. Offizielle Eröffnung der Sitzung

Die Sitzung wird um 09.36 Uhr offiziell eröffnet.

#### 1.3. Fristwahrung bei der Einladung

Die Tagesordnung wurde am 21.07.2017 an die Mitglieder versandt. Somit wurde die satzungsgemäße Frist von sechs Wochen gemäß § 16 der WUSV Satzung erfüllt.

#### 1.4. Feststellung der anwesenden WUSV-Mitgliedsvereine und Beschlussfähigkeit

##### Anwesend waren:

##### **Der Präsident der WUSV:**

Herr Professor Dr. Heinrich Meßler 1 Stimme

##### **Die Vorstandsmitglieder der WUSV:**

Herr Dr. Wolfgang Tauber, Österreich 1 Stimme

Herr Francis Reuther, Frankreich 1 Stimme

Herr Imran Husain, Pakistan 1 Stimme

##### **Der Geschäftsführer der WUSV:**

Herr Hartmut Setecky, Deutschland keine Stimme

##### **Der Senior Consultant der WUSV:**

Herr Clemens Lux, Deutschland keine Stimme

##### **Die Mitgliedsvereine der WUSV:**

##### Argentinien:

Club Argentino de Criadores del Perro Ovejero Alemán 4 Stimmen

Julio Passarelli & Maria Antonia Godoy

##### Australien:

German Shepherd Dog Council of Australia Inc. 6 Stimmen

Vince Tantaró & Robyn Knuckey

##### Bundesrepublik Deutschland:

Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. 56 Stimmen

Nikolaus Waltrich & Wilfried Tautz

##### Belarus:

Verein der Schäferhundbesitzer in Belarus 2 Stimmen

Prof. Dr. med. Wjatscheslaw Werbitzky

& Michail Prokopchik

Chile: Club Chileno de Criadores Ovejeros Alemanes Chilcoa Osvaldo Allimant Bernales & Jorge Guerrero Norambuen	2 Stimmen
China: Chinesischer Verein für Deutsche Schäferhunde (CSV) Jinfei Chen & Qing Li	6 Stimmen
Costa Rica: Asociación Ovejero Alemán de Costa Rica Alberto Gamboa Yamuni & Jean Harvey	2 Stimmen
Dänemark: Schaeferhundeklubben for Danmark Lena Pichler Bjerre & Karin Christiansen	5 Stimmen
Ecuador: Asociación de Criadores de Perros Ovejeros Alemanes Roberto Caputi	2 Stimmen
El Salvador: Asociación Salvadoreña del Pastor Alemán José Roberto Espinal	2 Stimmen
Finnland: SPL-Saksanpaimenkoraliitto ry Tuula Virtanen	5 Stimmen
Frankreich: Societe du Chien de Berger Allemand Galian Alain & Henry Motz	4 Stimmen
Großbritannien: British Association for German Shepherd Dogs John Cullen & Wayne Lacey	3 Stimmen
Großbritannien: German Shepherd Dog League of Great Britain Shirley Hutchinson & Carole Lister	2 Stimmen
Guatemala: Asociación Guatemalteca del Pastor Alemán (AGPA) Carlos Enrique Rivera Gallardo	2 Stimmen
Hongkong: German Shepherd Dog Club of Hong Kong Thee Ning Kong & Alan Kwok	2 Stimmen
Indien: The German Shepherd Dog Club of India Jaskiray Seth	2 Stimmen

Irland: The National German Shepherd Working Dog Association Cedric Blackbourne & Gayle Boyce	2 Stimmen
Israel: German Shepherd Dog Club of Israel Nataly Koifman & Anat Levy-Hudaev	2 Stimmen
Italien: Società Amatori Schäferhunde (SAS) Luciano Musolino & Stefano Beggato	8 Stimmen
Japan: Verband der Vereine des Deutschen Schäferhundes in Japan (JPDS) Katsumi Nagura & Tadashi Yamaguchi	4 Stimmen
Kanada: German Shepherd Schutzhund Club of Canada Tracy Bullinger & John Sheehan	2 Stimmen
Kolumbien: Asociación Columbiana Perros Pastores Alemanes Malcolm Griffiths	2 Stimmen
Kroatien: Zajednica Udruga Uzgajivaca Njemackih Ovcara Hrvatske Miroslav Kuzmic & Mario Milic	2 Stimmen
Lettland: Klub der Deutschen Schäferhunde Lettland Ilze Fogele & Daiga Krumina	2 Stimmen
Malaysia: German Shepherd Dog Club of Malaysia Ricky Lye Meng Hock & Low Poke Leong	2 Stimmen
Mexiko: Club Canofilo Mexicano de Pastor Alemán Javier Gándara & Luis Alonso	2 Stimmen
Neuseeland: German Shepherd Dog Advisory Council Luis Donald & Gail Donald	2 Stimmen
Niederlande: VDH Niederlande Peter Nefs & A.J. de Gouw	5 Stimmen
Österreich: Österreichischer Verein für Deutsche Schäferhunde (SVÖ) Josef Schallegruber & Helmut Wehinger	7 Stimmen
Pakistan German Shepherd Dog Club of Pakistan Ahmed Rasul Virk	4 Stimmen
Paraguay: Club Ovejero Alemán Del Paraguay Piotr Szytniewski & Ireneusz Ozog	2 Stimmen

Peru: Asoc. Peruana de Criadores de Perros Pastores Alemanes Almudena de la Guerra & Luz María Harten	2 Stimmen
Portugal: Pastor Alemão Clube de Portugal José Ferreira & Paula Ribeiro	2 Stimmen
Russland: Russischer Verein f. Besitzer d. Deutschen Schäferhunde Vadim Trofimov & Elena Bliznetsova	2 Stimmen
Schweden: Svenska Schaeferhundklubben Leif Einarsson	4 Stimmen
Schweiz: Schweizerischer Schäferhunde Club (SC) René Rudin	6 Stimmen
Serbien: Asocijacija nemackih ovčara Srbije (ANOS) Ivan Lukic & Goran Pesic	2 Stimmen
Spanien: Real Club Español del Perro de Pastor Alemán Rodrigo González Campuzano & Luis Soldevilla Benito	3 Stimmen
Südafrika: German Shepherd Dog Federation of South Africa Frikkie van Kraayenburg	3 Stimmen
Taiwan: German Shepherd Dog Association of Taiwan Ting-Ye Kao & Ching-Te Hsu	2 Stimmen
Taiwan: Taiwan Kennel Association (TKA) Hsueh-Yun Chou & Jan Ho Bobby Pan	2 Stimmen
Türkei: Deutscher Schäferhunde Rasse und Sport Verein Sinan Cinioglu	2 Stimmen
Ukraine: Zentralclub für Deutsche Schäferhunde der Ukraine Elena Shchura	2 Stimmen
Ungarn: Magyarországi Nemet Juhászok Klubja (MNJK) Capik Josip	2 Stimmen
Ungarn: Magyar Ebtenyésztők Országos Egyesülete (MEOESZ) Dr. Diana Zubericsány	2 Stimmen
Uruguay: Soc. Urugayana de. Criad. D. Perros Ovejeros Alem. (SVU) Marcelo Esteban Tarantino	2 Stimmen
USA:	

German Shepherd Dog Club of America Helen Gleason & Frank Fasano	6 Stimmen
USA United Schutzhund Clubs of America Michele Scarberry	5 Stimmen
<b>Die Patenvereine der WUSV:</b>	
Ägypten: GSD Club of Egypt Ashraf Silem	keine Stimme
Iran: German Shepherd Dog Club of Iran Said Pour Esmaeil & Majid Mortazavi	keine Stimme
Kirgisien: Verein für Deutsche Schäferhunde der Republik Kirgisien Natalia Maksimova	keine Stimme
Marokko: Club du Chien Berger Allemand (CCBA) Dr. Karim Laraki & Hafis Kanoun	keine Stimme
Vietnam: Vietnamesischer Verein für Deutsche Schäferhunde (VSV) Gustav Nguyen Huy	keine Stimme
<b>Anwärter für Patenschaften bzw. Wiederaufnahmeverfahren:</b>	
Brasilien: : Clube Brasileiro Do Pastor Almão: Jose Graca Aranha	keine Stimme
Montenegro: Asocijacija nematickih ovcara Crne Gore Bojan Stojanovic	keine Stimme
Usbekistan Commonwealth of the Proprietors of German Shepherds (CPGS) Ilmira Khakimjanova	keine Stimme
<b>Die Protokollführerin:</b> Helga Seidel, Deutschland	keine Stimme
<b>Das SV-Chefsekretariat:</b> Lisa Maria Bachmeier & Katharina Hofmann, Deutschland	keine Stimme
<b>Die Kontinental-Direktoren:</b>	
Morton Goldfarb – USA	keine Stimme
Jacky Beck – Frankreich	keine Stimme
Frikkie van Kraayenburg (siehe auch Vertreter Südafrika)	
Jinfei Chen (siehe auch Vertreter China)	
Louis Donald (siehe auch Vertreter Neuseeland)	
Luciano Musolino (siehe auch Vertreter Italien)	
Renè Rudin (siehe auch Vertreter Schweiz & Kassenprüfer)	
Carlos Enrique Rivera Gallardo (siehe auch Vertreter Guatemala)	
Roberto Caputi (siehe auch Vertreter Ecuador)	

### **Die Kassenprüfer: (jeweils ohne Stimmrecht)**

Josef Schallegruber (siehe auch Vertreter Österreich)  
René Rudin (siehe auch Vertreter Schweiz)

### **Die Referenten: (jeweils ohne Stimmrecht)**

Dr. Eberhard Manz - Deutschland  
Dr. Bernd Tellhelm – Deutschland  
Lothar Quoll – Deutschland  
Norbert Scharschmidt – Deutschland

### **Die Gäste: (jeweils ohne Stimmrecht)**

Astrid Osten – Deutschland  
Roswitha Dannenberg – Deutschland (Pressereferentin SV)  
Dr. Barbara Ullrich-Kornadt – Deutschland (Mitglied Presseausschuss SV)

### **Nicht anwesend waren:**

Algerien:	Societe Algerienne Du Chien de Berger Allemand (Patenmitglied)
Belgien:	Vereniging voor Duitse Herdeshonden VVDH
Belgien:	Royal Club du Berger Allemand de Belgique
Bolivien:	Club Boliviano de Criadores del Pastor Ovejero Alemán
Bulgarien:	Bulgarischer Verein für Deutsche Schäferhunde
Estland:	Estnischer Verein Deutscher Schäferhunde
Griechenland:	The Hellenic German Shepherd Dog Club
Indonesien:	Indonesian German Shepherd Club
Irland:	German Shepherd Dog Club of Ireland
Jersey/ Kanalinseln:	German Shepherd Schutzhund Center Jersey (Patenmitglied)
Kasachstan:	Verein für Deutsche Schäferhunde der Republik
Kenia:	East Africa German Shepherd Dog League (Patenmitglied)
Kuwait:	Kuwait K9 Association – KK9A (Patenmitglied)
Litauen:	Deutscher Schäferhunde Verein in Litauen
Libanon:	Societe du Chien de Berger Allemand (Patenmitglied)
Luxemburg:	Centrale Luxembourgeoise du Sport pour Chiens d' Utilite
Mazedonien:	Macedonian German Shepherd Dog Club (Patenmitglied)
Moldawien:	Moldawischer Verein für Deutsche Schäferhunde (Patenverein)
Mongolei:	GSD Association of Mongolia (Patenmitglied)
Nicaragua:	Asociación del Pastor Alemán Nicaragüense (Patenmitglied)
Norwegen:	Norsk Schaeferhund Klub HS Hauptverein
Panamá:	Federación Canofila de Perros Pastores Alemanes-Panamá
Philippinen:	German Shepherd Dog Federation of the Philippines
Polen:	Klub Owczarka Niemieckiego przy ZG ZKwP
Rumänien:	Clubul National de Ciobanesc German
Singapur:	German Shepherd Dog Club of Singapore
Slowakische Republik	Slovenska unia chovatelov nemeckych ovciakov - SUCHNO
Slowenien:	Kinolosko DNOS
Südkorea:	Korean Kennel Federation
Südkorea:	Korean Kennel Club
Thailand:	German Shepherd Dog Association of Thailand

Trinidad & Tobago:	German Shepherd Breed Club of Trinidad & Tobago
Tschechische Rep.:	Züchterklub Deutscher Schäferhunde
Venezuela:	Asoc.de Criadores del Perro Pastor Aleman d.V. (ACPPAV/ Patenverein)
Zypern:	Cyprus German Shepherd Club

Der Kontinental Direktor Augusto Benedicto Santos III (Philippinen)

### **Die Auszählung ergibt**

- stimmberechtigte Mitgliedsvereine mit insgesamt 261 Stimmen
- sowie vier Vorstandsmitglieder mit je einer Stimme ergibt
- insgesamt 204 von möglichen 265 Stimmen,
- somit ist Beschlussfähigkeit gegeben.

#### **1.5. Annahme der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form von den anwesenden Repräsentanten der Mitgliedsvereine anerkannt. Es bestehen keine Ergänzungs- oder Änderungswünsche.

Im Anschluss an die Feststellung der Anwesenheit stellen sich die Pressereferentin des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., Frau Roswitha Dannenberg, und Frau Dr. Barbara Ullrich-Kornadt als Repräsentantin des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit, den Delegierten vor und erteilen einen kurzen Überblick über ihre Tätigkeit im SV sowie ihre zukünftige Arbeit auch für die WUSV.

### **TOP 3) Berichte & Vorträge**

#### **3.1. Bericht des Präsidenten**

Der TOP wird vorgezogen und vor der Feststellung der Anwesenheiten behandelt. Der Präsident trägt seinen Bericht vor und führt in die für diese Versammlung geplanten Satzungsänderungen sowie die Einführung einer Geschäftsordnung und Vergabeordnung für Ehrungen ein. Des Weiteren führt er zu den bestehenden Beziehungen zur FCI und den damit verbundenen Implikationen für die betroffenen nationalen Vereine aus. Der Präsident trägt im Folgenden nochmals erläuternd zur geplanten Harmonisierung der Zuchtregelungen vor. Herr Professor Meßler bedankt sich für die Aufmerksamkeit und leitet, abweichend zur Tagesordnung, zu TOP 3.3. über.

#### **3.2. Bericht des Geschäftsführers**

Der Vortrag entfällt.

#### **3.3. Vortrag Dr. Eberhard Manz – Institut Generatio/ Heidelberg: Das DNA-Programm des SV – Einstieg, aktuelle Komponenten und Möglichkeiten für die WUSV**

TOP 3.3. wird vor TOP 3.2. behandelt. Dr. Manz stellt sich und die Arbeit seines Instituts im Rahmen einer Präsentation vor, die den Mitgliedsvereinen am 05.09.2017 auf dem elektronischen Postweg zugestellt werden soll. Auf Anfrage von Herrn Professor Dr. Meßler an die Delegierten wird festgestellt, dass in den auf dieser Vollversammlung vertretenen 56 Nationen lediglich drei Länder keine Überprüfung der Abstammung der Welpen vornehmen lassen. Herr Professor Meßler weist darauf hin, dass ohne die Implementierung dieses Verfahrens keine belastbare Zuchtbuchführung möglich ist. Im Anschluss werden die Fragen aus dem Kreis der Delegierten beantwortet.

### **TOP 2) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung**

Im Anschluss an TOP 3.3. wird über einen Einspruch zum Protokoll aus dem Jahre 2016 berichtet, der entsprechend bearbeitet wurde. Es folgen keine weiteren Anmerkungen seitens des Gremiums und das Protokoll zur Vollversammlung des Vorjahres gilt somit als angenommen.

#### **3.4. Vortrag Dr. Bernd Tellhelm – Gießen: Die Implementierung des SV-Röntgensystems in der WUSV**

Herr Dr. Tellhelm stellt den Delegierten seine Präsentation vor und führt erläuternd dazu aus. Die zuverlässige Feststellung der Identität des zu behandelnden Tieres mittels DNA Analyse wird auch im Zusammenhang mit der röntgentechnischen Überprüfung nochmals herausgestellt. Auf Anfrage des Präsidenten wird seitens der Delegierten bestätigt, dass in allen anlässlich dieser Vollversammlung vertretenen WUSV Mitgliedsländern bereits eine entsprechende röntgendiagnostische Überprüfung der Tiere erfolgt. Im Anschluss an den Vortrag werden Fragen aus dem Gremium beantwortet.

#### **4.1. Bericht der Kassenprüfer**

Der Kassenprüfer, Herr Josef Schallegruber, berichtet zum zurückliegenden Geschäftsjahr 2016 und führt zu den Kernpositionen der Bilanz aus. Die Prüfung durch die damit beauftragte Treuhand Gesellschaft ist erfolgt. Herr Schallegruber bedankt sich beim Vorstand und dem Geschäftsführer für die geleistete Arbeit und beantragt die Entlastung des WUSV Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016.

#### **4.2. Prüfbericht 2016 & Wirtschaftsplan 2016/ 2017**

Der Wirtschaftsplan 2017 liegt den Delegierten vor. Es werden keine Fragen gestellt.

#### **4.3. Entlastung des WUSV-Vorstandes**

**Abstimmung:** Die Entlastung durch die Vollversammlung erfolgt einstimmig ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.

#### **4.4. Beitragszahlung/ Kaution/ Aufnahmegebühr – Sachstand**

Der Geschäftsführer, Herr Hartmut Setecki, berichtet zum Sachstand, wonach vier WUSV Vereine Zahlungsrückstände aufweisen. Dieser Umstand geht allerdings teilweise auf innenpolitische Probleme in den betroffenen Ländern zurück, in denen derzeit keine Auslandszahlungen möglich sind.

#### **4.5. Wirtschaftsplan 2017**

**Abstimmung:** Die WUSV Vollversammlung nimmt den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017 einstimmig an, keine Enthaltungen und keine Gegenstimmen.

#### **4.6. Jährliche Beitragsüberprüfung**

##### **4.6.1. Beitragsanpassung (Antrag des WUSV-Vorstandes – Beschluss vom 04.04.2017)**

Der Geschäftsführer, Herr Hartmut Setecki, führt erläuternd zum Antrag des Vorstandes vom 04.04.2017 aus, wonach der aktuelle jährliche Sockelbeitrag von 500,00 € auf 750,00 € erhöht werden soll. Des Weiteren wird die Anpassung des Pro-Kopf Beitrages von 0,30 auf 0,50 € beantragt, wobei der jährliche Mindestbeitrag pro Vollmitgliedsverein 800,00 € betragen soll.

Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass die letzte Beitragserhöhung im Jahre 2008 erfolgt ist.

**Abstimmung:** Die beiden ungarischen Vereine, der MEOESZ und MNJK – stimmen mit je zwei Stimmen dagegen, ebenso wie Portugal mit 2 Stimmen, Belarus mit 2 Stimmen Paraguay mit 2 Stimmen; die Vereine aus Russland und El Salvador enthalten sich der Stimme. Somit ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

### **TOP 5) Einführung einer WUSV Geschäftsordnung**

**Abstimmung:** Die Vollversammlung nimmt den Antrag einstimmig an, keine Enthaltungen und keine Gegenstimmen.

### **TOP 6) WUSV-Satzungsänderung**

#### **6.1. Anträge aus dem WUSV-Vorstand**

**Abstimmung en bloc: keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen, einstimmig**

##### **6.1.1. § 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Geschäftsjahr**

Alte Fassung:

(1) Der Verband führt den Namen: "Weltunion der Schäferhundvereine



(WUSV), e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg einzutragen.

Neue Fassung:

- (1) Der Verband führt den Namen: "Weltunion der Schäferhundvereine (WUSV), e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

#### **6.1.2. § 2 Neutralität**

Alte Fassung:

- (1) Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral.

Neue Fassung:

- (+) Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral.

#### **6.1.3. § 3 Zweck und Aufgaben**

Alte Fassung:

- (1) Zweck und Aufgaben der WUSV ergeben sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. mit Sitz in Augsburg, wie sie in § 3 der Satzung des SV formuliert sind. Die WUSV setzt sich für die weltweite Umsetzung der Zwecke und Aufgaben des SV im Sinne der einheitlichen Zucht und Ausbildung Deutscher Schäferhunde ein.

Neue Fassung:

- (+) Zweck und Aufgaben der WUSV ergeben sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. mit Sitz in Augsburg, wie sie in § 3 der Satzung des SV formuliert sind. ~~Die WUSV setzt sich für die weltweite Umsetzung der Zwecke und Aufgaben des SV im Sinne der einheitlichen Zucht und Ausbildung Deutscher Schäferhunde ein.~~

Insofern setzt sich die WUSV für die weltweite Umsetzung der Vorgaben des Gründervereins und damit für eine weltweite Lenkung, Überwachung und Förderung der Zucht und Ausbildung des Deutschen Schäferhundes als Gebrauchshund ein.

Die WUSV tut dies auf Basis des vom SV festgelegten Standards für die Rasse Deutscher Schäferhund.

Die WUSV ist zuständig für das weltweite WUSV-Zuchtbuch für Deutsche Schäferhunde.

Zu Zweck und Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Züchtung eines Gebrauchshundes nach den Vorgaben des Rassestandards;
- b) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Deutschen Schäferhundes, Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer;
- c) Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung und des Austausches wissenschaftlicher Fragen, der Ausbildungs-, der Fütterungs- und Haltungslehre und der Krankheitsbekämpfung;
- d) Förderung der sportlichen, kulturellen und körperlichen Betätigung der Mitglieder in den Mitgliedsvereinen durch planmäßige Ausbildung Deutscher Schäferhunde;
- e) Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für die Rasse insbesondere in Bezug auf die vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten für den Gebrauch;
- f) weite Kreise der Bevölkerung für den Deutschen Schäferhund, seine Zucht und Ausbildung zu interessieren;
- g) Förderung und Unterrichtung bezüglich Zucht-, Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltungsfragen;
- h) sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Hund.

Alle Aktivitäten erfolgen unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen und im Sinne einer tier- und artgerechten Haltung und Ausbildung.

#### **6.1.4. § 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlage**

Alte Fassung:

- (1) Die Grundlagen der Vereinstätigkeit ergeben sich aus § 3 der Satzung, der Geschäftsordnung und der Zuchtordnung des SV, die Bestandteil dieser Satzung der WUSV sind.
- (2) Daneben regelt die WUSV ihren eigenen Geschäftsbereich durch die Ordnungen des SV.  
Dies sind insbesondere die:
  - a) Körordnung,
  - b) Zuchtschauordnung,
  - c) Prüfungsordnung,
  - d) Richterordnung,
  - e) Hüteordnung,Diese Ordnungen haben satzungsgleiche Wirkungen.
- (3) Die WUSV-Vereine erfüllen ihre satzungsmäßigen Aufgaben insbesondere durch:
  - a) Anerkennung der Rassekennzeichen des SV;
  - b) Anerkennung des Zuchtbuches für Deutsche Schäferhunde (SZ) und des Körbuches des SV;
  - c) Überwachung der Zucht, Aufzucht, Haltung und Ausbildung auf der Grundlage der Ordnungen des SV;
  - d) Einrichtung und Durchführung des Körwesens auf der Grundlage der Körordnung des SV;
  - e) Abhaltung von Zuchtveranstaltungen auf der Grundlage der Ordnungen des SV;
  - f) Abhaltung eigener und Unterstützung anerkannter Ausbildungsveranstaltungen einschließlich des Hütewesens;
  - g) Abhaltung eigener und Unterstützung anerkannter Jugendveranstaltungen;
  - h) Ausbildung und Zulassung von Fachrichtern und Körmeistern gemäß Richterordnung des SV;
  - i) Einrichtung und Durchführung eines Verfahrens zur Identifikation mittels Mikrochip;
  - j) Ausrichtung einer WUSV-Weltmeisterschaft auf der Grundlage der Prüfungsordnung des SV, die jährlich wechselnd von einem Mitgliedsverein ausgerichtet wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann den Organen des Vereins weitere Aufgaben übertragen. Für größere Sachgebiete soll die Regelung durch Ordnungen erfolgen.
- (5) Die Zusammenarbeit mit anderen kynologischen Weltverbänden soll tunlichst durch Kooperationsverträge geregelt werden. Der WUSV-Präsident ist nach Beschlussfassung durch den WUSV-Vorstand ermächtigt derartige Verträge abzuschließen.

Neue Fassung:

- (1) Die Grundlagen der ~~Vereinstätigkeit~~ Verbandstätigkeit ergeben sich aus § 3 der Satzung, ~~der Geschäftsordnung und der Zuchtordnung des SV, die Bestandteil dieser Satzung sind.~~

- (2) Daneben regelt die WUSV ihren eigenen Geschäftsbereich durch die Ordnungen des SV-, sofern nicht spezielle Ordnungen der WUSV vorgesehen sind.

Dies sind insbesondere die:

- a. Körordnung
- b. Zuchtschauordnung
- c. Prüfungsordnung
- d. Richterordnung
- e. Hüteordnung.

Diese Ordnungen haben satzungsgleiche Wirkungen.

Für den Bereich der Zucht erlässt die WUSV weltweit geltende Zuchtrichtlinien auf Basis der Zuchtordnung des SV. Diese sollen einerseits den unterschiedlichen Gegebenheiten in den betroffenen Ländern Rechnung tragen, andererseits eine positive Gesamtentwicklung der Rasse entsprechend der Zielsetzung des SV sicherstellen. Aufgrund der zentralen Bedeutung dieser Richtlinienkompetenz hat der SV diesbezüglich das Vetorecht.

- (3) Die WUSV erfüllt ihre satzungsgemäßen Aufgaben unter anderem durch

- a. Führung und Veröffentlichung des weltweiten Zuchtbuches für Deutsche Schäferhunde (WUSV- ZB).
- b. Herausgabe einer WUSV-Information
- c. Überwachung der Zucht, Aufzucht, Haltung und Ausbildung von Deutschen Schäferhunde
- d. Abhaltung von WUSV-geschützten Zucht- und Leistungsveranstaltungen
- e. Abhaltung von WUSV- Weltmeisterschaften auf der Grundlage der Prüfungsordnung des SV, die jährlich wechselnd von einem Mitgliedsverein ausgerichtet wird.
- f. Einrichtung von Verfahren zur Identifikation und Überwachung der Gesundheit
- g. Vergabe von Ehrenabzeichen
- h. Fortbildung in allen Bereichen der Verbandstätigkeit

- (4) Die WUSV-Vereine erfüllen ihre satzungsgemäßen Aufgaben insbesondere durch:

- a. Anerkennung der Rassekennzeichen des SV; des vom SV festgelegten Rassestandards „Deutscher Schäferhund“;
- b. Anerkennung des Zuchtbuches für Deutsche Schäferhunde (SZ) und des Körbuches des SV sowie des WUSV-Zuchtbuches;
- c. Überwachung der Zucht, Aufzucht, Haltung und Ausbildung auf der Grundlage der Ordnungen des SV sowie der Richtlinien der WUSV;
- d. Einrichtung und Durchführung des Körwesens auf der Grundlage der Körordnung des SV;
- e. Abhalten von Zuchtveranstaltungen auf der Grundlage der Ordnungen des SV;
- f. Abhaltung eigener und Unterstützung anerkannter Ausbildungsveranstaltungen einschließlich des Hütewesens;
- g. Abhaltung eigener und Unterstützung anerkannter Jugendveranstaltungen;
- h. Ausbildung und Zulassung von Fachrichtern und Körmeistern gemäß Richterordnung des SV;
- i. Einrichtung und Durchführung eines Verfahrens zur Identifikation mittels Mikrochip; des Hundes.
- j. Ausrichtung einer WUSV-Weltmeisterschaft auf der

~~Grundlage der Prüfungsordnung des SV, die jährlich wechselnd von einem Mitgliedsverein ausgerichtet wird.~~

j. Anerkennung von Disziplinarmaßnahmen der WUSV

~~(4) Die Mitgliederversammlung kann den Organen des Vereins weitere Aufgaben übertragen. Für größere Sachgebiete soll die Regelung durch Ordnungen erfolgen.~~

(5) Die Zusammenarbeit mit anderen kynologischen Weltverbänden soll ~~tunlichst~~ durch Kooperationsverträge geregelt werden. Der WUSV-Präsident ist nach Beschlussfassung durch den WUSV-Vorstand ~~ermächtigt autorisiert~~, derartige Verträge abzuschließen.

(6) Für die Zusammenarbeit mit juristischen Personen oder Firmen kann die WUSV Partnerschaftsverträge abschließen, wenn diese die Zielsetzung der WUSV unterstützen. Dazu gehören sowohl staatliche oder halbstaatliche Organisationen, insbesondere aus dem Bereich der diensthundehaltenden Behörden, als auch Institutionen der Wissenschaft und des Tierschutzes. Die jeweiligen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Partnerschaftsvertrag. Partner können jedoch keinesfalls Sitz, Stimm- oder Antragsrecht in der Mitgliederversammlung erhalten.

#### 6.1.5. § 6 Arten der Mitgliedschaft

Alte Fassung:

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

1. Vollmitgliedschaft
2. Probemitgliedschaft
3. Patenmitgliedschaft

Neue Fassung:

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- (1) Patenmitgliedschaft innerhalb derer eine Annäherung an die WUSV unter Anleitung eines vom WUSV-Vorstand zugewiesenen Paten eingeleitet wird.
- (2) Probemitgliedschaft, für
  - a) Vereine mit bestehender Patenmitgliedschaft, deren Mitgliedschaft in eine Probemitgliedschaft aufgewertet werden soll.
  - b) Vereine mit bereits funktionierender Infrastruktur und Vereinswesen, die eine erfolgreiche Weiterentwicklung in der WUSV erwarten lassen. Die Probemitgliedschaft kann mit vom WUSV-Vorstand festzulegenden Auflagen versehen werden.
- (3) Vollmitgliedschaft ~~Patenmitgliedschaft~~

#### 6.1.6. § 7 Mitglieder

Alte Fassung:

- (1) Mitglied können und sollen alle für das jeweilige Land zuständigen Vereine und Klubs für Deutsche Schäferhunde sein. Insbesondere gilt dies für Vereine und Klubs, die vom jeweiligen kynologischen Dachverband bereits anerkannt sind. Die für das jeweilige Land geltenden Bestimmungen des zuständigen Kennelclubs stehen einer Aufnahme nicht entgegen, insoweit sie den Satzungen und Ordnungen der WUSV nicht widersprechende Bestimmungen enthalten. Aufnahme in die WUSV können nur Vereine finden, die eine non-profit Organisation sind.
- (2) Zielsetzung der WUSV ist die Mitgliedschaft nur eines schäferhundespezifischen Vereins je Land. Bestehen in einem Land mehrere schäferhundespezifische Vereine, so ist nach Möglichkeit eine Vereinigung anzustreben.

Neue Fassung:

- (1) In der WUSV gilt das „Ein-Platz-Prinzip“. ~~Mitglied können und sollen alle für das jeweilige Land zuständig sein, die in dem jeweiligen Land zuständigen Vereine und Klubs ausschließlich für Deutsche Schäferhunde sein zuständig ist.~~ Insbesondere gilt dies für Vereine und Klubs, die vom jeweiligen kynologischen Dachverband bereits anerkannt sind. Die für das jeweilige Land geltenden Bestimmungen des zuständigen Kennelclubs stehen einer Aufnahme nicht entgegen, insoweit sie den Satzungen und Ordnungen der WUSV nicht widersprechende Bestimmungen enthalten Aufnahme in die WUSV können nur Vereine finden, die eine non-profit Organisation sind.
- (2) ~~Zielsetzung der WUSV ist die Mitgliedschaft nur eines schäferhundespezifischen Vereins je Land.~~ Bestehen in einem Land mehrere schäferhundespezifische Vereine, die bereits die WUSV-Mitgliedschaft besitzen, so ist ~~nach Möglichkeit~~ eine Vereinigung anzustreben.  
Wenn seitens der bestehenden Vereine trotz Ermahnung und Fristsetzung keine Bereitschaft zur Vereinigung besteht, so kann die Mitgliederversammlung die Gründung eines nationalen Dachvereines für DS-Vereine des jeweiligen Landes anordnen, dem die betroffenen Landesvereine beitreten müssen.

#### 6.1.7. § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Alte Fassung:

- (1) Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der Geschäftsstelle des Verbandes. In der Anmeldung muss der Antragsteller erklären, dass er die Satzung der WUSV und die für sie geltenden Ordnungen anerkennt. Es ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom WUSV-Vorstand festgelegt wird.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Eine Probemitgliedschaft liegt vor, wenn die Aufnahme entweder befristet und/oder mit bestimmten Auflagen versehen worden ist (§ 8 Abs. 4).  
Eine Patenmitgliedschaft liegt vor, wenn eine Probemitgliedschaft beabsichtigt ist und zunächst unter Anleitung eines Paten eine Annäherung an die WUSV eingeleitet wird.
- (3) Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:
  - a) Natürliche Personen,
  - b) Kennelclubs und Vereine für alle Rassen, die Mitglied bei kynologischen Verbänden sind, die ihrerseits in Dissidenz bzw. in Konkurrenz zum jeweiligen anerkannten Dachverband respektive SV stehen.
  - c) Vereine, die weder einer vom SV oder der WUSV anerkannten Organisation angehören.
- (4) Auf Empfehlung des Vorstandes kann die Aufnahme neuer Mitglieder sowohl befristet erfolgen, als auch mit bestimmten Auflagen versehen werden. Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann eine Verlängerung der Mitgliedschaft oder definitive Aufnahme nur auf Antrag des Vorstandes erfolgen.

Neue Fassung:

- (1) Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung in deutscher oder englischer Sprache bei der Geschäftsstelle des Verbandes. In der Anmeldung muss der Antragsteller erklären, dass er die Satzung der WUSV und die für sie geltenden Ordnungen anerkennt sowie seine

bisherige Vereinstätigkeit und die bestehenden Rahmenbedingungen erläutert. Es ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom WUSV-Vorstand festgelegt wird.

(2) Das Generalsekretariat prüft den Antrag in formeller Hinsicht. Um weitere Informationen zu erhalten, können auf Beschluss des Vorstandes auch für einzelne Veranstaltungen SV-Richter entsandt werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

~~Eine Probemitgliedschaft liegt vor, wenn die Aufnahme entweder befristet und/ oder mit bestimmten Auflagen versehen worden ist (§ 8 Abs. 4).~~

~~Eine Patenmitgliedschaft liegt vor, wenn eine Probemitgliedschaft beabsichtigt ist und zunächst unter Anleitung eines Paten eine Annäherung an die WUSV eingeleitet wird.~~

Probemitglieder müssen folgende Kriterien nachweisen:

- Mindestens 100 Mitglieder
- Mindestens 4 Veranstaltungen im Jahr, davon mindestens je eine Zucht- und eine Leistungsveranstaltung
- Die Berichte über die Veranstaltungen und das Vereinsgeschehen müssen eine positive Entwicklung widerspiegeln

Vollmitglieder müssen folgende Kriterien nachweisen:

- Mindestens 200 Mitglieder
- Regelmäßige Zucht- und Ausbildungstätigkeit
- Alljährlich mindestens 4 Veranstaltungen im Jahr, davon mindestens je eine Zucht- und eine Leistungsveranstaltung
- Erfüllung etwaiger spezieller Auflagen des Vorstandes

(4) Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:

- a) Natürliche Personen,
- b) Kennelclubs und Vereine für alle oder mehrere Rassen
- c) Kennelclubs und Vereine für alle oder mehrere Rassen, die Mitglied bei kynologischen Verbänden sind, die ihrerseits in Dissidenz bzw. in Konkurrenz zum jeweiligen WUSV-anerkannten Dachverband respektive SV stehen.
- ed) Vereine, die weder einer vom SV oder der WUSV anerkannten Organisation angehören.

(5) Auf Empfehlung des Vorstandes kann die Aufnahme neuer Mitglieder sowohl befristet erfolgen, als auch mit bestimmten Auflagen versehen werden. Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann eine Verlängerung der Mitgliedschaft oder definitive Aufnahme nur auf Antrag des Vorstandes erfolgen.

#### **6.1.8. § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Alte Fassung:

....

- (6) Mitgliedsvereine können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie dreimal hintereinander nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben.

Neue Fassung:

....

- (6) Mitgliedsvereine können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie dreimal hintereinander nicht an der

Mitgliederversammlung teilgenommen haben- oder bei fortgesetzter Inaktivität oder die vorgesehene Mindestmitgliederzahl unterschreiten.

#### 6.1.9. § 12 Pflichten der Mitgliedsvereine

Alte Fassung:

....

5. Mitgliedsvereine der WUSV haben die Verpflichtung, in ihrem nationalen Wirkungsbereich möglichst alle Freunde und Liebhaber des Deutschen Schäferhundes zu betreuen und ihnen den Zugang zu den Wirkungsmöglichkeiten des Vereines zu gestatten.

....

8. Sind in einem Mitgliedsland zwei oder mehr Vereine Mitglied der WUSV, so ist jeder Mitgliedsverein verpflichtet, auch den Mitgliedern der anderen Mitgliedsvereine dieses Landes die Teilnahme an seinen Veranstaltungen zu ermöglichen, sofern nicht eine gegen dieses Mitglied bestehende Vereinssperre vorliegt.  
Die Mitgliedsvereine der WUSV sollen Prüfungen, Zuchtbewertungen, Zertifikate und/oder Körungen der anderen Mitgliedsvereine möglichst anerkennen.

....

9. Mitgliedsvereinen ist es nicht gestattet, sich einer zum SV oder der WUSV Dissidenten Organisation anzuschließen.

Neue Fassung:

....

5. Mitgliedsvereine der WUSV haben die Verpflichtung, in ihrem nationalen Wirkungsbereich ~~möglichst~~ alle Freunde und Liebhaber des Deutschen Schäferhundes zu betreuen und ihnen den Zugang zu den Wirkungsmöglichkeiten des Vereines zu gestatten.

Sind in einem Mitgliedsland zwei oder mehrere Vereine Mitglied der WUSV, so ist jeder Mitgliedsverein verpflichtet, auch den Mitgliedern der anderen Mitgliedsvereine dieses Landes die Teilnahme an seinen Veranstaltungen zu ermöglichen, sofern nicht eine gegen dieses Mitglied bestehende Vereinssperre vorliegt.

8. ~~Sind in einem Mitgliedsland zwei oder mehrere Vereine Mitglied der WUSV, so ist jeder Mitgliedsverein verpflichtet, auch den Mitgliedern der anderen Mitgliedsvereine dieses Landes die Teilnahme an seinen Veranstaltungen zu ermöglichen, sofern nicht eine gegen dieses Mitglied bestehende Vereinssperre vorliegt.~~

Die Mitgliedsvereine der WUSV sollen Prüfungen, Zuchtbewertungen, Zertifikate und/ oder Körungen der anderen Mitgliedsvereine möglichst anerkennen.

9. Mitgliedsvereinen ist es nicht gestattet, sich einer zum SV oder der WUSV ~~Dissidenten~~ dissidenten und/ oder nicht anerkannten Organisation anzuschließen.

#### 6.1.10. § 13 Organe des Verbandes

Alte Fassung:

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Geschäftsführer.

Neue Fassung:

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der ~~Geschäftsführer~~ Generalsekretär.

#### **6.1.11. § 14 Mitgliederversammlung**

Alte Fassung:

Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern mit Stimmrecht

....

- ab) dem Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Vollmitgliedsvereine oder deren Vertreter, die jedoch jedenfalls Vorstandsmitglied des betreffenden Mitgliedsvereines sein müssen.

- b) den Mitgliedern ohne Stimmrecht,

- ba) dem Geschäftsführer

....

Neue Fassung:

Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Sie setzt sich zusammen aus:

- c) den Mitgliedern mit Stimmrecht

....

- ab) ~~dem~~ den Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Vollmitgliedsvereine oder deren Vertreter, die jedoch jedenfalls Vorstandsmitglied des betreffenden Mitgliedsvereines sein müssen.

- d) den Mitgliedern ohne Stimmrecht,

- ba) dem ~~Geschäftsführer~~ Generalsekretär

....

#### **6.1.12. § 15 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Alte Fassung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in allen die WUSV betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Geschäftsführers;
  - b) die Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände;
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes;
  - e) die Verabschiedung und Änderungen der Satzung und Ordnungen;



- f) die Entscheidung in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung;
  - g) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - h) die Wahl zweier Rechnungsprüfer und zweier Ersatzrechnungsprüfer;
  - i) Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes;
  - j) die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine nach § 8, Absatz (2);
  - k) die Ordnungsmaßnahmen nach § 26 Absatz (2) und (3);
  - l) in allen sonstigen für die WUSV wichtigen Angelegenheiten.
- (3) Die Kosten der Mitgliederversammlung werden wie folgt getragen:
- a) die Kosten für den Vorstand, den Generalsekretär und die Rechnungsprüfer sowie die WUSV-Geschäftsstelle übernimmt die WUSV nach der Geschäftsordnung. Die WUSV tritt für deren Kosten nur ein, insoweit diese nicht zugleich als Delegierte anwesend sind.
  - b) die Kosten für ihre Delegierten übernehmen die Mitgliedsvereine.

Neue Fassung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in allen die WUSV betreffenden Angelegenheiten zuständig, ~~so weit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen die ihr übertragen sind.~~
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des ~~Geschäftsführers~~ Generalsekretärs;
  - b) die Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände;
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes;
  - e) die Verabschiedung und Änderungen der Satzung und Ordnungen;
  - f) die Entscheidung in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung;
  - g) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - h) die Wahl zweier Rechnungsprüfer und zweier Ersatzrechnungsprüfer;
  - i) Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes;
  - j) die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine nach § 8, Absatz (2);
  - k) die Ordnungsmaßnahmen nach § 26 Absatz ~~(2) und (3)~~ (6);
  - l) in allen sonstigen für die WUSV wichtigen Angelegenheiten.
- (3) Die Kosten der Mitgliederversammlung werden wie folgt getragen:
  - a) die Kosten für den Vorstand, den Generalsekretär und die Rechnungsprüfer sowie die WUSV-Geschäftsstelle übernimmt die WUSV nach der Geschäftsordnung. Die WUSV tritt für

deren Kosten nur ein, insoweit diese nicht zugleich als Delegierte anwesend sind.

- b) die Kosten für ihre Delegierten übernehmen die Mitgliedsvereine.

#### 6.1.13. § 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

Alte Fassung:

....

- (4) Dringlichkeitsanträge können ebenfalls von den stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung nach § 14, Absatz (2) a) gestellt werden.

Neue Fassung:

....

- (4) Dringlichkeitsanträge können ebenfalls schriftlich, bis zum Beginn der Versammlung, von den stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung nach § 14, Absatz (2) a) gestellt werden, sofern diese keine Satzungsänderungen betreffen. Seitens des WUSV-Vorstandes können auch in der Versammlung Dringlichkeitsanträge gestellt werden, sofern diese keine Satzungsänderungen betreffen.

#### 6.1.14. § 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Alte Fassung:

der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung des SV geleitet.

....

- (4) Für die Niederschrift der Sitzungsberichte ist die Allgemeine Geschäftsordnung des SV maßgebend.

....

Neue Fassung:

~~der Mitgliederversammlung~~

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung ~~des SV~~ der WUSV geleitet.

....

- (4) Für die Niederschrift der Sitzungsberichte ist die Allgemeine Geschäftsordnung ~~des SV~~ der WUSV maßgebend.

....

#### 6.1.15. § 19 Vorstand

Alte Fassung:

- (1) Zusammensetzung des Vorstandes:  
Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:  
a) dem Präsidenten und  
b) drei weiteren Mitgliedern

Neue Fassung:

- (1) Zusammensetzung des Vorstandes:  
Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:  
a) dem Präsidenten ~~und~~  
b) dem Vizepräsidenten

- c) ~~drei~~ zwei weiteren Mitgliedern

....

Alte Fassung:

....

- (5) Die Vertretung des Präsidenten im Verhinderungsfall regelt der Vorstand.

Neue Fassung:

- 5) Die Vertretung des Präsidenten im Verhinderungsfall ~~regelt der Vorstand~~ erfolgt durch den Vizepräsidenten.

....

#### **6.1.16. § 20 Zuständigkeiten des Vorstandes**

Alte Fassung:

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der WUSV und die Erfüllung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

Neue Fassung:

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der WUSV ~~und~~ sowie die Erfüllung der von der Mitgliederversammlung übertragenen aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

Alte Fassung:

....

- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

....

- b) die Überwachung der Aufgabenerfüllung und Geschäftsabwicklung der Geschäftsstelle,

....

Neue Fassung:

....

- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- b) die Überwachung der Aufgabenerfüllung und Geschäftsabwicklung der Geschäftsstelle, sowie die Festlegung der WUSV Geschäftsordnung,

....

#### **6.1.17. § 23 Geschäftsführung, Geschäftsstelle**

Alte Fassung:

- (1) Sitz der Geschäftsstelle ist der Sitz der Hauptgeschäftsstelle des SV. Geschäftsführer der WUSV ist der Hauptgeschäftsführer des SV, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Geschäfte sind unter Beachtung der Satzungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu führen.

Neue Fassung:

- (1) Sitz der Geschäftsstelle ist der Sitz der Hauptgeschäftsstelle des SV. ~~Geschäftsführer~~ Generalsekretär der WUSV ist der Hauptgeschäftsführer des SV, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Geschäfte sind unter Beachtung der Satzungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu führen.

....

Alte Fassung:

- (3) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs, die Durchführung von Beschlüssen und Ausführungsbestimmungen sowie die Bekanntmachung von Entscheidungen und Nachrichten des Verbandes. Er vertritt für diesen Bereich den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne § 30 BGB. Dem Geschäftsführer können weitere Aufgaben übertragen werden.

Neue Fassung:

- (3) Der ~~Geschäftsführer~~ Generalsekretär ist verantwortlich für die Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs, die Durchführung von Beschlüssen und Ausführungsbestimmungen sowie die Bekanntmachung von Entscheidungen und Nachrichten des Verbandes. Er vertritt für diesen Bereich den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne § 30 BGB. Dem Geschäftsführer Diesbezüglich hat im Einzelfall eine Abstimmung mit dem Vorstand zu erfolgen. Dem Generalsekretär können weitere Aufgaben übertragen werden.

Alte Fassung:

- (4) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

Neue Fassung:

- (4) Der ~~Geschäftsführer~~ Generalsekretär nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

#### **6.1.18. § 26 Ordnungsmaßnahmen, Kündigung**

Alte Fassung:

- (1) Zur Gewährleistung ihrer Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung ergreift die WUSV Maßnahmen gegen die Mitgliedsvereine, die den Satzungen, den Ordnungen und Zwecken der WUSV schuldhaft zuwiderhandeln.
- (2) Die Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedsvereines oder des Vorstandes getroffen. Die Anträge sind zu begründen.
- (3) Die Maßnahmen sind:
  - a) Verweis unter Androhung des Entzugs der Mitgliedschaft durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
  - b) Entzug der Mitgliedschaft auf Zeit durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - c) Entzug der Mitgliedschaft auf Dauer durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitgliedsverein mit Fristsetzung von sechs Wochen das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Stellungnahme ist vor der Beschlussfassung vorzulegen. Mündliche Stellungnahmen in der Mitgliederversammlung sind möglich.
- (5) Entscheidungen der Mitgliederversammlung nach § 26 Absatz (3) sind unanfechtbar.

Neue Fassung:

- (1) Zur Gewährleistung ihrer Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung ~~seiner ihrer~~ inneren und äußeren Ordnung ergreift die WUSV Maßnahmen gegen die Mitgliedsvereine, die den Satzungen, den Ordnungen und Zwecken der WUSV schuldhaft zuwiderhandeln.
- (2) Wenn Mitgliedsvereine den Ordnungen  
oder Zwecken der WUSV schuldhaft zuwiderhandeln, so ist zunächst  
der Vorstand berechtigt, Ordnungsmaßnahmen zu treffenden  
ergreifen. Diese können sein:
  - a) Abmahnung des Mitgliedsvereines verbunden mit der  
Aufforderung, das Zuwiderhandeln umgehend zu beenden,  
dies binnen einer vom Vorstand festgesetzten Frist;
  - b) Abmahnung des Mitgliedsvereines verbunden mit der  
Aufforderung, das Zuwiderhandeln umgehend zu beenden  
unter Androhung des Ruhens der Mitgliedsrechte, wenn das  
Zuwiderhandeln nicht binnen der vom Vorstand gesetzten  
Frist beendet wird;
  - c) Das Verfügen des vorläufigen Ruhens der Mitgliedsrechte,  
wenn das Zuwiderhandeln nicht binnen der vom Vorstand  
gesetzten Frist beendet wurde.

Der Vorstand kann die vorgenannten Maßnahmen ~~wird~~ einzeln und  
unabhängig voneinander beschließen. Er ist weder an eine bestimmte  
Reihenfolge gebunden, noch verpflichtet, vor einer Beschlussfassung  
der Mitgliederversammlung alle Maßnahmen zu verfügen.
- (3) Der Vorstand hat über die von ihm ergriffenen Ordnungsmaßnahmen  
in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Führen die vom Vorstand eingeleiteten Maßnahmen nicht zu einer  
Verbesserung der Situation, so ist über weitere zu treffende  
Maßnahmen von der Mitgliederversammlung auf Antrag eines  
Mitgliedsvereines oder des Vorstandes getroffen zu befinden. Die  
Anträge sind zu begründen.
- (3) Die Maßnahmen sind:
  - a) Verweis unter Androhung des Entzugs der Mitgliedschaft  
durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher  
Mehrheit.
  - b) Entzug der Mitgliedschaft auf Zeit durch Entscheidung der  
Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der  
abgegebenen gültigen Stimmen.
  - c) Entzug der Mitgliedschaft auf Dauer durch Entscheidung der  
Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der  
abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitgliedsverein mit  
Fristsetzung von sechs Wochen das rechtliche Gehör zu gewähren.  
Die Stellungnahme ist vor der Beschlussfassung vorzulegen.  
Mündliche Stellungnahmen in der Mitgliederversammlung sind  
möglich.
- (5) Die Maßnahmen sind:
  - a) Verweis unter Androhung des Entzugs der Mitgliedschaft  
durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher  
Mehrheit.
  - b) Entzug der Mitgliedschaft auf Zeit durch Entscheidung der  
Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der  
abgegebenen gültigen Stimmen.

- c.) Entzug der Mitgliedschaft auf Dauer durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitgliedsverein mit Fristsetzung von sechs Wochen das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Stellungnahme ist vor der Beschlussfassung vorzulegen. Mündliche Stellungnahmen in der Mitgliederversammlung sind möglich.
- (7) Entscheidung der Mitgliederversammlung nach § 26 Absatz (4) sind unanfechtbar.

#### 6.1.19. § 29 Satzungen- und Ordnungsänderungen

Alte Fassung:

- (1) Änderungen der Satzungen und Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Mitgliederversammlung. **Der SV als Gründerverein der Rasse hat das Vetorecht.** Eine schriftliche Abstimmung ist ausgeschlossen.

Neue Fassung:

- (1) Änderungen der Satzungen und Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Mitgliederversammlung. **Der SV als Gründerverein der Rasse hat das Vetorecht.** Diesbezüglich sind beabsichtigte Satzungsänderungen der WUSV dem Geschäftsführer des SV mitzuteilen. Erfolgt die Verständigung so zeitgerecht, dass eine Befassung der Bundesversammlung des SV vor der Mitgliederversammlung der WUSV möglich ist, so muss das Vetorecht spätestens bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung der WUSV ausgeübt werden. Erfolgt die Verständigung so spät, dass eine Befassung der Bundesversammlung des SV vor der Mitgliederversammlung der WUSV nicht möglich ist, muss das Vetorecht bis spätestens ein Monat nach Ende der auf die beschlossene Satzungsänderung der WUSV folgende Bundesversammlung des SV ausgeübt werden. Eine schriftliche Abstimmung ist ausgeschlossen.

....

Alte Fassung:

- (5) Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Neue Fassung:

- (5) Die Änderung des Zwecks des ~~Vereins-Verbands~~ kann nur ~~einstimmig~~ mit vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**Abstimmungsergebnis:** keine Gegenstimmen, eine Enthaltung (USA). Die Vollversammlung beschließt somit ohne Gegenstimme die Satzungsänderungen anzunehmen.

## 6.2. Anträge aus den WUSV-Mitgliedsländern

### 6.2.1. WUSV-Zuchtschau

Der Präsident führt erläuternd zum Thema aus. Die Bundessiegerzuchtschau des SV wird in der vorliegenden Form erhalten bleiben und in Deutschland abgehalten werden. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der WUSV wird

eine internationalen Zuchtschau Betracht gezogen. Es liegt ein Antrag zur Durchführung einer solchen Siegerschau in Brasilien im Jahr 2018 vor.

Ansonsten wird der Vorstand über die jeweiligen Austragungsorte entscheiden.

Abstimmung: Die Vollversammlung nimmt den Antrag einstimmig an, keine Enthaltungen und keine Gegenstimmen.

## **TOP 7) Harmonisierung der weltweiten Zucht innerhalb der WUSV**

### **7.1. Harmonisierung im Bereich DNA, HD, ED und Identifikation – Sachstand**

### **7.2. Zuchtrichtlinie der WUSV – Harmonisierung der allgemeinen Zuchtbestimmungen (Matrix)**

Herr Hartmut Setecki führt erläuternd zum Thema aus und bittet in diesem Zusammenhang um die Übermittlung der noch ausstehenden Fragebögen der diesbezüglichen Umfrage. Gleichzeitig dankt er den Vereinen, die sich bereits an der Befragung beteiligt haben. Die Zusendung der relevanten Matrix aus dem Vortrag an die WUSV Mitgliedsvereine wird für den 05.09.2017 zugesagt. Fragen zur Präsentation können seitens der Teilnehmer gerne schriftlich an das Generalsekretariat übermittelt werden. Die entsprechenden Antworten werden auch den übrigen WUSV Mitgliedsvereinen zugänglich gemacht.

### **7.3. WUSV Zuchtbuch**

Der Präsident führt ergänzend zum Thema aus und erläutert, dass die WUSV Mitgliedsvereine ihren Mitgliedern die Möglichkeit schaffen müssen, an dem Programm teilzunehmen. Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Vereine bereits alle der in der Matrix aufgeführten Voraussetzungen erfüllen müssen. Auch wenn bislang in einigen Vereinen noch keine der Voraussetzungen erfüllt sein sollten, so geht es darum, die entsprechenden Möglichkeiten zu schaffen und sich schrittweise zu entwickeln.

## **TOP 8) SV-BSZ-Schau 2017 in Ulm**

### **8.1. GHKL Rüden: Lothar Quoll**

Herr Quoll stellt die teilnehmenden Tiere mit den besten Ergebnissen in der GHKL Klasse anlässlich der diesjährigen Bundessiegerzuchtschau vor und stellt zunächst fest, dass die präsentierten Hunde im Jahre 2017 von überdurchschnittlicher Qualität waren. Des Weiteren bemängelt er die frühzeitige Abmeldung von Tieren von der Veranstaltung, weil die gewünschten Ergebnisse nicht erzielt wurden. Er bedauert dieses unsportliche Verhalten und fährt fort mit der Vorstellung der einzelnen Tiere.

### **8.2. GHKL Hündinnen: Norbert Scharschmidt**

Herr Scharschmidt berichtet zur zurückliegenden Veranstaltung und zu den von ihm vergebenen Ergebnissen.

Details der präsentierten Hunde können der Datenbank SVDOxS entnommen werden.

## **TOP 9) Mitgliedschaft**

### **9.1. Meldepflicht Mitgliederzahlen und Mitwirkung – Information des Vorstandes zur Entwicklung der Mitgliedschaften – Mitgliederstatus**

Der Präsident weist auf die Bedeutung der Mitteilung der Mitgliederzahlen der einzelnen WUSV Mitgliedsvereine hin und bittet zukünftig um entsprechende Übermittlung.

### **9.2. Antrag auf Mitgliedschaft Brasilien – Clube Brasileiro do Pastor Alhão**

Herr Jose Graca Aranha stellt den Delegierten seinen Verein vor.

Abstimmungsergebnis: Die Vollversammlung nimmt den Antrag einstimmig an, keine Enthaltungen und keine Gegenstimmen. Der Clube Brasileiro do Pastor Alhão ist somit als Patenverein in die Gemeinschaft der WUSV Mitgliedsvereine aufgenommen.

**9.3. Antrag auf Mitgliedschaft Montenegro – Asocijacija nemackih ovcara Crne Gore**

Abstimmungsergebnis: Die Vollversammlung nimmt den Antrag einstimmig bei einer Enthaltung an. Der Asocijacija nemackih ovcara Crne Gore ist somit als Patenverein in die Gemeinschaft der WUSV Mitgliedsvereine aufgenommen.

**9.4. Uzbekistan – Commonwealth of the Proprietors of German Shepherds (CPGS)**

Abstimmungsergebnis: Die Vollversammlung nimmt den Antrag einstimmig an, keine Enthaltungen und keine Gegenstimmen. Der Commonwealth of the Proprietors of German Shepherds (CPGS) ist somit als Patenverein in die Gemeinschaft der WUSV Mitgliedsvereine aufgenommen.

**TOP 10) Änderungen & Streichungen von der WUSV-Mitgliederliste**

**10.1. Algerien: Societe Algerienne Du Chien De Berger Allemand (SACBA)**

Das Mitgliedsland weist eine Beitragsschuld für das laufende Geschäftsjahr auf. Der Kontinental Direktor, Herr Jacky Beck aus Frankreich, bereist das Land Ende Oktober 2017, und wird sich der Angelegenheit annehmen. Es wird eine entsprechende Verwarnung an den Verein ausgesprochen. Es soll ein Vorratsbeschluss auf Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wenn der Zahlungsverpflichtung erneut nicht nachgekommen werden sollte.

Abstimmungsergebnis: Die Vollversammlung nimmt den Antrag einstimmig an, keine Enthaltungen und keine Gegenstimmen.

**10.2. Kenia: East Africa German Shepherd Dog League – Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft**

Der Kontinental Direktor, Herr Frikkie van Kraayenburg aus Südafrika, erläutert die Situation in Kenia. Der Präsident schlägt vor, in gleicher Art und Weise wie im Fall von Algerien unter TOP 10.1 vorzugehen.

Abstimmungsergebnis: Die Vollversammlung nimmt den Antrag einstimmig an, keine Enthaltungen und keine Gegenstimmen.

**10.3 Moldavien: Moldauischer Verein für Deutsche Schäferhunde (UDCGM)**

Der Tagesordnungspunkt ist obsolet. Die Beitragsschuld wurde zwischenzeitlich beglichen.

**10.4 Panamá: Federación Canofila De Perros Pastores Alemanes-Panamá (FCPA)**

Der Präsident schlägt vor, in gleicher Art und Weise wie im Fall von Algerien unter TOP 10.1 vorzugehen.

Abstimmungsergebnis: Die Vollversammlung nimmt den Antrag einstimmig an, keine Enthaltungen und keine Gegenstimmen.

**10.5. Paraguay: Club Ovejero Alemán Del Paraguay**

Der Tagesordnungspunkt ist obsolet. Die Beitragsschuld wurde zwischenzeitlich beglichen.

**10.6. Singapur: German Shepherd Dog Club of Singapore**

Der Tagesordnungspunkt ist obsolet. Die Beitragsschuld wurde zwischenzeitlich beglichen.

**10.7. Taiwan: German Shepherd Dog Ass. of Taiwan (GSDAT/ PDA)**

Der Tagesordnungspunkt ist obsolet. Die Beitragsschuld wurde zwischenzeitlich beglichen.

**10.8. Trinidad & Tobago: German Shepherd Breed Club of Trinidad & Tobago**

Der Tagesordnungspunkt ist obsolet. Die Beitragsschuld wurde zwischenzeitlich beglichen.



#### **10.9. Türkei: Deutsche Schäferhunde Rasse und Sport Verein (ACKISD)**

Der Tagesordnungspunkt ist obsolet. Die Beitragsschuld wurde zwischenzeitlich beglichen.

#### **10.10. Venezuela: Asociación De Criadores Del Perro Pastor Aleman De Venezuela (ACPPAV) – Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft**

Der Präsident COAPA und Kontinental Direktor für Südamerika, Herr Roberto Caputi, trägt zusammenfassend zur derzeitigen Situation im Land vor. Der TOP wird vertagt auf die WUSV Vollversammlung im Jahr 2018.

### **TOP 11) Sonstige Anträge**

#### **11.1. Vollmitgliedschaft Ägypten**

Es wird festgestellt, dass der Verein nur über 150 Mitglieder verfügt, so dass die erforderliche Mindestzahl von 200 Mitgliedern gemäß § 8 Erwerb der Mitgliedschaft, Abs. 3 nicht erreicht ist und daher aus formalen Gründen keine Aufnahme als Vollmitglied in der WUSV möglich ist. Es wird seitens Herrn Professor Meßler empfohlen, bei Vorhandensein der erforderlichen Mitgliederzahlen ggf. schon im Jahre 2018 erneut einen Antrag gleichen Inhalts zu stellen.

#### **11.2. Vollmitgliedschaft Marokko**

Der Club du Chien Berger Allemand in Marokko erfüllt die formalen Voraussetzungen gemäß § 8 Erwerb der Mitgliedschaft, Abs. 3 der WUSV Satzung.

Abstimmung: Die Vollversammlung nimmt den Antrag einstimmig an, keine Enthaltungen und keine Gegenstimmen. Der Club du Chien Berger Allemand Marokko ist somit als Vollverein in die Gemeinschaft der WUSV Mitgliedsvereine aufgenommen.

#### **11.3. Vergabeordnung Ehrungen – WUSV**

Abstimmung: Die Vollversammlung nimmt den Antrag einstimmig an, keine Enthaltungen und keine Gegenstimmen.

### **TOP 12) Rückblick auf die WUSV-Veranstaltungen**

#### **12.1. 29. WUSV-Weltmeisterschaft 2016 in Meppen/ Deutschland – Vortrag Günther Diegel (Anlage 1)**

Der Bericht wird durch den Vizepräsidenten, Herrn Dr. Tauber, verlesen.

#### **12.2. 7. Universalsiegerwettbewerb 2017 in Regau/ Österreich – Vortrag Josef Vonarburg (Anlage 2)**

Der Bericht wird durch den Vizepräsidenten, Herrn Dr. Tauber, verlesen.

### **TOP 13) 30. WUSV-Weltmeisterschaft 2017 in Tilburg/ Niederlande vom 04.10.- 08.10.2017**

Oberrichter:	Josef Schallegruber (A)
Fährtenbeauftragter:	Wolfgang Rook (D)
Abteilung A:	Peter Mayerl (A)
Abteilung B:	Heinz Gerdes (D)
Abteilung C:	Marinus Bastiaansen (NL)

### **TOP 14) Bereits bekannte Termine von WUSV-Weltmeisterschaften der nächsten Jahre**

**2018**

**Schaeferhundeklubben for Danmark  
Randers (Stadion) – 03.10. bis 07.10.2018**

Oberrichter:	Heinz Gerdes (D)
Fährtenbeauftragter:	Peter Mayerl (A)
Abteilung A:	Clemente Grosso (I)
Abteilung B:	Jari Kokkonen (FN)
Abteilung C:	Horst-Dieter Träger (D)

**2019**

**Vormerkung**

**Società Amatori Schäferhunde (S.A.S.) – Italien**

2020	Vormerkung	Magyarorszagi Nemet Juhaszkutya Klub – Ungarn
2021		
2022		
2023		
2024		
2025	Vormerkung	Royal Club du Berger Allemand de Belgique – Belgien

Der Präsident bittet um Bewerbungen für zukünftige Veranstaltungen.

#### TOP 15) Bereits bekannte Termine von WUSV-Universalsiegerwettbewerben der nächsten Jahre

<b>2018</b>		<b>Vereniging voor Duitse Herdershonden V.V.D.H. – Belgien – Diest (Stadion) 22. 06. bis 24. 06. 2018</b>
		Oberrichter: Egon Gutknecht (D)
		Fährtenbeauftragter: Wolfgang Rook (D)
		Abteilung A: Wilfried Tautz (D)
		Abteilung B: Raino Flügge (CA)
		Abteilung C: Josef Vonarburg (CH)
		Schau: Helmut Wehinger (A)
2019	Vormerkung	GSD League of Great Britain – Großbritannien
2020	Vormerkung	Club du Chien de Berger Allemand (CCBA) – Frankreich
2021	Vormerkung	Real Club Español del Perro de Pastor Alemán – Spanien
2022		
2023		
2025		

#### TOP 16) Festlegung von Terminen

Es bestehen seitens der Teilnehmer der Vollversammlung keine Terminwünsche

#### TOP 17) Sonstiges

Der Präsident verspricht eine verbesserte Kommunikation mit den Mitgliedsländern und nimmt nochmals Stellung zur geplanten Harmonisierung in der Zucht. Anträge und Anfragen seitens der Mitgliedsvereine sind stets willkommen und schriftlich beim WUSV Generalsekretariat einzureichen. Der Präsident dank für die gute Zusammenarbeit und freut sich auf ein Wiedersehen in 2018. Die Sitzung wird um 14.41 Uhr offiziell beendet.

  
 \_\_\_\_\_  
 Präsident

  
 \_\_\_\_\_  
 Generalsekretär

  
 \_\_\_\_\_  
 Protokollführerin